



Brüssel, den 9. Juni 2022  
(OR. fr)

10024/22

JAI 848  
FREMP 123

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

---

Betr.: Schlussfolgerungen zur EU-Kinderrechtsstrategie

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen zur EU-Kinderrechtsstrategie, die der Rat am 9. Juni 2022 gebilligt hat.

**Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Kinderrechtsstrategie**

**Präambel**

Der Rat der Europäischen Union —

- a. **unter Hinweis darauf**, dass Kinder vollwertige Rechteinhaber sind und dass der Schutz und die Förderung der Rechte des Kindes ein zentrales Ziel der Europäischen Union sind und dass Kinderrechte Menschenrechte sind, die in der EU-Grundrechtecharta verankert sind;
- b. **in Bekräftigung dessen**, dass die Grundsätze und Normen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes<sup>1</sup>, das von allen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, weiterhin als Richtschnur für die politischen Strategien und die Maßnahmen der EU dienen müssen, die sich auf die Rechte des Kindes auswirken;
- c. **unter Hervorhebung der Tatsache**, dass die Rechte des Kindes universell sind, dass jede Person unter 18 Jahren ohne jegliche Diskriminierung dieselben Kinderrechte genießt und dass das Kindeswohl bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen – egal, ob sie von staatlichen Behörden oder privaten Einrichtungen getroffen werden –, an erster Stelle stehen muss;
- d. **unter Hervorhebung dessen**, dass es sich bei den Rechten des Kindes um Grundrechte handelt, die als solche in alle einschlägigen politischen Strategien und Rechtsvorschriften sowohl auf nationaler Ebene als auch auf EU-Ebene integriert werden müssen, wobei den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen ist und die jeweiligen ausschließlichen und geteilten Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und der EU im Bereich des Familienrechts gemäß Artikel 81 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu berücksichtigen sind;
- e. **unter Hinweis auf** die bestehenden Rechtsakte über die Rechte des Kindes, die in Anhang 2 der EU-Kinderrechtsstrategie aufgeführt sind;
- f. **unter Hinweis auf** die umfangreichen Normen des Europarates im Bereich der Rechte des Kindes, die von den Mitgliedstaaten angenommen wurden;

---

<sup>1</sup> [Übereinkommen über die Rechte des Kindes](#), Vereinte Nationen, 1989.

- g. **unter Hinweis auf** die Annahme der Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder, die ein konkretes Instrument zur Förderung der Chancengleichheit für Kinder, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, darstellt und die Ausarbeitung des zweiten Themas der EU-Strategie für die Rechte des Kindes – sozioökonomische Inklusion, Gesundheit und Bildung – betrifft;
- h. **unter Hervorhebung der Tatsache**, dass alle Kinder ein Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu wichtigen Dienstleistungen wie frühkindlicher Bildung und Betreuung, Gesundheit, Ernährung und Wohnraum haben, die für ihre Entwicklung und ihr Wohlergehen wichtig sind;
- i. **in dem Bewusstsein**, dass die Europäische Union bei der Förderung, dem Schutz und der Verwirklichung der Rechte aller Kinder weltweit eine wichtige Rolle spielt;
- j. **unter Bekräftigung dessen**, welche Bedeutung der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat und den Vereinten Nationen, beim Schutz und bei der Förderung der Rechte von Kindern in der EU und weltweit, einschließlich der Chancengleichheit für Mädchen, zukommt;
- k. **unter diesbezüglicher Kenntnisnahme** der vom Ministerkomitee des Europarates am 23. Februar 2022 angenommenen vierten Kinderrechtsstrategie (2022-2027) mit dem Titel „Kinderrechte in Aktion: von kontinuierlicher Umsetzung zu gemeinsamer Innovation“, die auf die Schaffung von Synergien mit der EU-Kinderrechtsstrategie abzielt;
- l. **mit Besorgnis Kenntnis nehmend** – vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine –, dass Kinder in bewaffneten Konflikte und durch deren Folgen stärker gefährdet sind als Erwachsene, und in Bekräftigung dessen, dass sie insbesondere vor einer Einberufung in die Armee und einem Einsatz in der Armee oder anderen Streitkräften sowie vor Menschenhandel, illegaler Adoption, sexueller Ausbeutung und Trennung von ihren Familien geschützt werden müssen; dass dasselbe auch für andere durch Terrorismus, öffentliche Gesundheitskrisen, Wirtschaftskrisen, den Klimawandel oder Naturkatastrophen verursachte Krisen- und Notsituationen gilt;
- m. **unter Hinweis auf** die Bedeutung der uneingeschränkten Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer und der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie und unter Hervorhebung der Bedeutung der EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels 2021-2025;
- n. **mit Besorgnis Kenntnis nehmend** von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Kinder, die zu einer Verschärfung der Schwierigkeiten insbesondere von Kindern in prekären Situationen beigetragen hat, da die Risiken zugenommen haben, die bestehenden Ungleichheiten beim Zugang zu wichtigen Dienstleistungen größer geworden sind und Kinder noch stärker Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung ausgesetzt sind;

- o. **in dem Bewusstsein**, dass dafür gesorgt werden muss, dass Kinder effektiv in die weltweite Erholung nach der COVID-19-Krise einbezogen und ihre Anliegen berücksichtigt werden;
- p. **unter Berücksichtigung dessen**, dass die Rechte des Kindes sowohl offline als auch online geschützt und gefördert werden müssen und dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Möglichkeiten des digitalen Umfelds zu nutzen und gleichzeitig die Risiken, die dieses Umfeld für Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte mit sich bringen kann, zu begrenzen;
- q. **unter Hinweis darauf**, dass Kinder mehr als 18 % der EU-Bevölkerung ausmachen, dass sie bereits Akteure des Wandels sind und dass sie gehört und in das demokratische Leben unserer Gesellschaften einbezogen werden müssen —

verfährt wie folgt: Er

1. **begrüßt** die Entwicklung, den Schutz und die Förderung der Rechte des Kindes in der EU und weltweit, wie sie in der umfassenden EU-Kinderrechtsstrategie – die auf der Grundlage umfassender Konsultationen und unter effektiver Beteiligung der Kinder selbst ausgearbeitet wurde – vorgesehen sind;
2. **betont**, dass die Strategie auf den Grundsätzen der Gleichheit, Inklusion, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung beruht und dass bestimmte Gruppen von Kindern besonders schutzbedürftig sind und unter sozioökonomischer Ausgrenzung und Diskriminierung leiden, und bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass jede Diskriminierung von Kindern oder ihren Eltern oder gesetzlichen Vormunden aufgrund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten ist;
3. **stellt fest**, dass die EU-Kinderrechtsstrategie und ihre sechs miteinander verknüpften thematischen Prioritäten eine solide Grundlage für die Entwicklung von kinderrechtsbasierten politischen Strategien, Maßnahmen und Rechtsvorschriften auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene darstellen;
4. **begrüßt** die Initiative der Kommission, die Perspektive der Rechte des Kindes in allen einschlägigen politischen Strategien, Rechtsvorschriften und Finanzierungsprogrammen der EU durchgängig zu berücksichtigen, und unterstützt die Entwicklung einer Checkliste zur durchgängigen Berücksichtigung der Rechte des Kindes;
5. **unterstreicht**, wie wichtig es ist, kinderfreundliche und zugängliche Informationen über die Rechte des Kindes und insbesondere kinderfreundliche und zugängliche Versionen und Formate der Charta der Grundrechte und anderer wichtiger EU-Instrumente in verschiedenen Sprachen zu entwickeln und der Öffentlichkeit, auch Kindern, zur Verfügung zu stellen, um das Recht der Kinder auf Information zu wahren und die wirksame Teilhabe von Kindern am demokratischen Leben zu fördern;

6. **betont**, wie wichtig es ist, die Teilhabe von Kindern am politischen und demokratischen Leben auf lokaler, nationaler und EU-Ebene zu stärken, auch durch die Schaffung neuer und die Unterstützung bestehender Mechanismen für eine sinnvolle Teilhabe von Kindern und die Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe von Kindern ohne Diskriminierung jeglicher Art, indem sichergestellt wird, dass Kinder gehört und ihre Ansichten berücksichtigt werden;
7. **unterstützt** die Absicht der Europäischen Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und Kinderrechtsorganisationen eine EU-Plattform für die Beteiligung von Kindern einzurichten, die bestehende Modelle für die Teilhabe von Kindern miteinander verbindet, um einen starken Mechanismus zu schaffen, der die wirksame und sinnvolle Beteiligung von Kindern auf allen Ebenen ermöglicht;
8. **erkennt an**, wie wichtig der Austausch bewährter Verfahren auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene ist, und begrüßt die Einführung des EU-Netzes für die Rechte des Kindes durch die Europäische Kommission, um den Dialog und das wechselseitige Lernen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und Organisationen der Zivilgesellschaft über die Rechte des Kindes zu stärken und die Umsetzung, Überwachung und Bewertung der EU-Kinderrechtsstrategie zu unterstützen;
9. **begrüßt** die Initiative der Europäischen Kommission, die Zusammenarbeit mit den einschlägigen regionalen und lokalen Behörden sowie mit anderen einschlägigen Institutionen, regionalen und internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu stärken;
10. **erkennt** die Rolle **an**, die Ombudsleute, darunter Ombudsleute für Kinder, spielen, wenn es darum geht, sicherzustellen, dass die Rechte von Kindern gewahrt werden, ihr Wohl gewährleistet wird und ihre Stimme gehört wird;
11. **unterstützt** die Europäische Kommission in ihrer Absicht, die Position der EU als wichtiger globaler Akteur zu stärken und die Kapazitäten zum Schutz von Kindern in den Delegationen der Union in Drittländern auszubauen, um den Schutz und die Verwirklichung der Rechte des Kindes durch die Außenpolitik der EU in allen Kontexten, insbesondere im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, bei humanitären Krisen und bei Naturkatastrophen zu gewährleisten;
12. **begrüßt** die Initiative der Europäischen Kommission, im Rahmen der Anstrengungen der EU zur weltweiten Beseitigung von Kinderarbeit darauf hinzuarbeiten, dass die Lieferketten von EU-Unternehmen frei von Kinderarbeit werden;
13. **unterstützt** die Initiative der Europäischen Kommission, eine stärkere Position und die Teilhabe von Jugendlichen und Kindern im globalen Kontext zu fördern und EU-Mittel für die weltweite Förderung von Bildung bereitzustellen.

- **fordert** die Europäische Kommission **auf**, im Hinblick auf die EU-Kinderrechtsstrategie mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um das Leben aller Kinder in der EU zu verbessern, und die Mitgliedstaaten bei ihren nationalen Bemühungen zur Stärkung der Normen für die Rechte des Kindes zu unterstützen;
- **fordert** die Mitgliedstaaten **auf**,
  - 1) gegebenenfalls umfassende und angemessene politische Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, um die Rechte aller Kinder ohne jegliche Diskriminierung zu wahren, auch indem sie
    - i. umfassende nationale Strategien oder andere gleichwertige integrierte politische Strategien zur Förderung der Rechte des Kindes annehmen, die mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattet sind und durch ausreichende Kapazitätsrahmen unterstützt werden;
    - ii. die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen einschlägigen Behörden und Interessenträgern stärken;
    - iii. die Unionsmittel und die nationalen Finanzmittel, die für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes zur Verfügung stehen, bestmöglich einsetzen;
    - iv. die Erhebung von nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselten Daten auf vergleichbare Weise in der gesamten EU verbessern, wobei nationale Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die kinderspezifische Forschung – insbesondere in den von der EU-Kinderrechtsstrategie abgedeckten Themenbereichen – gefördert werden sollte, um evidenzbasierte und bedarfsgerechte politische Strategien konzipieren und umsetzen zu können;
    - v. die Sensibilisierungskampagnen und Schulungsmaßnahmen in Bezug auf die Rechte des Kindes intensivieren, auch für Kinder, Fachkräfte, die mit und für Kinder arbeiten, politische Entscheidungsträger, Beamte, staatliche Behörden, Richter, Staatsanwälte und Angehörige anderer Rechtsberufe, ziviles und militärisches Personal der GSVP-Missionen sowie nationale Menschenrechtsinstitutionen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger;
    - vi. die Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder umsetzen, mit der die soziale Ausgrenzung bedürftiger Kinder verhindert und bekämpft werden soll, indem ein effektiver Zugang bedürftiger Kinder zu einer Reihe wichtiger Dienste garantiert wird;

- 2) ihre Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder zu verstärken, insbesondere indem
- i. die Zusammenarbeit zwischen Unterstützungsstellen und die Unterstützung einer ganzheitlichen Antwort auf Gewalt gefördert werden;
  - ii. integrierte und gezielte spezialisierte Unterstützungsstellen für minderjährige Opfer – neben den allgemeinen Opferunterstützungsstellen oder als zu diesen gehörig – eingerichtet und Investitionen zur Verhinderung der sekundären Visktimisierung der Opfer getätigt werden;
  - iii. die Entwicklung, Bewertung und Förderung von integrierten Kinderschutzsystemen gestärkt werden, in denen alle einschlägigen Dienste koordiniert und bereichsübergreifend im Interesse des Kindeswohls zusammenarbeiten, wie beispielsweise die Kinderhäuser (Barnahus) oder andere gleichwertige Modelle, die die Rechte des Kindes wahren;
  - iv. jegliche Körperstrafen in allen Formen verboten und die integrierten Unterstützungsstellen für Kinder und Familien gestärkt werden;
  - v. angemessene Maßnahmen vorgesehen werden, um häusliche Gewalt und Missbrauch, Früh-, Zwangs- und Kindessehnen, Genitalverstümmelungen bei Frauen und Mädchen und andere schädliche Praktiken sowie sonstige Formen der Gewalt gegen Kinder zu verhindern und zu bekämpfen;
  - vi. Maßnahmen ergriffen werden, um Kinder vor jeglicher Diskriminierung insbesondere aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft, ihrer Religion oder Weltanschauung oder einer Behinderung zu schützen und ein sicheres, unterstützendes und inklusives Umfeld für alle Kinder in der Schule zu gewährleisten, insbesondere für Kinder, die einer schutzbedürftigen Gruppe nach Nummer 2 dieser Schlussfolgerungen angehören, bei gleichzeitiger gebührender Berücksichtigung ihrer Individualität;

- vii. die Mitgliedstaaten ersucht werden, die Unterzeichnung und Ratifizierung des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>2</sup> und des Fakultativprotokolls betreffend ein Mitteilungsverfahren<sup>3</sup> zu prüfen, falls sie dies noch nicht getan haben, und davon Kenntnis genommen wird, dass das Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>4</sup> von allen EU-Mitgliedstaaten, das Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie von der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten und das Fakultativprotokoll betreffend ein Mitteilungsverfahren von einigen Mitgliedstaaten ratifiziert wurde;
  - viii. Präventionsdiensten und Strafverfolgungsbehörden ausreichende Mittel für die Verhinderung und die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zugewiesen werden;
  - ix. die Umsetzung des rechtlichen und politischen Rahmens zur Verhinderung und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern verstärkt wird, insbesondere indem die Verordnung (EU) 2021/1232 vollständig eingehalten und die Entwicklung künftiger Rechtsinstrumente zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Einklang mit der EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern für den Zeitraum 2020-2025 verfolgt wird;
  - x. die Prävention von Gewalt und von Rückfällen gestärkt wird, indem angemessene Präventions- und Rehabilitationsprogramme für Gewalttäter entwickelt werden;
- 3) rechtliche Garantien der EU für den Schutz der grundlegenden Rechte des Kindes in Krisen- oder Notsituationen ohne jede Diskriminierung und für die Anhörung von Kindern und die Berücksichtigung ihrer Ansichten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife bei gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls zu entwickeln und deren angemessene Umsetzung zu unterstützen, insbesondere indem sie
- i. zusammenarbeiten, um den Schutz von Kindern in Notsituationen zu verbessern und ihrem Schutzbedarf in solchen Situationen gerecht zu werden, und wirksame und praktikable Alternativen zur Inhaftnahme von Kindern in Migrationsverfahren entwickeln, wobei darauf hingewiesen wird, dass bei Kindern in Migration die Inhaftnahme im Einklang mit dem Besitzstand der EU nur als letztes Mittel vorgesehen ist, wenn es keine praktikablen Alternativen gibt; sie sollte in jedem Fall von möglichst kurzer Dauer sein und es sollte eine angemessene Unterkunft angeboten werden;

---

<sup>2</sup> [Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie](#), Vereinte Nationen, 2000.

<sup>3</sup> [Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren](#), Vereinte Nationen, 2011.

<sup>4</sup> [Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten](#), Vereinte Nationen, 2000.

- ii. Notaufnahmeverfahren einrichten und dabei auf die Gewährleistung von an die Bedürfnisse des Kindes angepassten Schutzunterkünften hinarbeiten, die physische und psychische Gesundheit des Kindes sowie den Zugang zu grundlegenden Diensten gewährleisten und die frühzeitige Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit garantieren;
- iii. gegebenenfalls eine verlässliche Bewertung des Alters des Kindes unter uneingeschränkter Achtung seiner Würde basierend auf einem multidisziplinären Ansatz durchführen und es dabei in einer ihm verständlichen Sprache informieren;
- iv. die Inklusion unbegleiteter Kinder unterstützen, insbesondere durch Gewährleistung einer raschen Bestellung eines gesetzlichen Vormunds oder eines geeigneten Vertreters und durch Begleitung dieser Kinder auf ihrem Schul- und Berufsbildungsweg;
- v. der Bedeutung existierender Strategien Nachdruck verleihen und gegebenenfalls die Umsetzung von Strategien zur Bekämpfung des Kinderhandels stärken und insbesondere Situationen identifizieren und verhindern, in denen das Risiko von Menschenhandel besteht, wobei zu bedenken ist, dass in Krisenzeiten insbesondere für Frauen und Mädchen ein erhöhtes Risiko von Menschenhandel besteht, und wobei dem Zusatzprotokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels<sup>5</sup> Rechnung zu tragen ist;
- vi. Fachkräfte darin schulen, von Krisen betroffene Kinder und Kinder, die Opfer von Menschenhandel geworden sind oder bei denen die Gefahr besteht, dass sie Opfer von Menschenhandel werden, zu erkennen und zu schützen;
- vii. Kinder und insbesondere minderjährige Migranten und ihre Familien für die Risiken einer Ausbeutung sensibilisieren, indem sie ihnen entsprechende Informationen zur Verfügung stellen;
- viii. Strategien für die Identifizierung von Kindern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, erarbeiten, um ihren uneingeschränkten Schutz sicherzustellen und zu garantieren;
- ix. im Bereich der Bekämpfung von Kinderhandel tätige Organisationen der Zivilgesellschaft – auch finanziell – unterstützen, die Menschen mit entsprechenden Kampagnen für den Menschenhandel sensibilisieren oder Kindern, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, entsprechende Fürsorge und Unterstützung zukommen lassen;

---

<sup>5</sup> [Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.](#)

- x. sich darum bemühen, zu gewährleisten, dass keine Instrumentalisierung von Krisen- oder Notsituationen stattfindet, wenn es um die Vormundschaft für Kinder geht, und dass insbesondere – unter Berücksichtigung der Empfehlungen von UNICEF und der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht – während der Dauer bewaffneter Konflikte keine Adoptionen stattfinden;
  - xi. darin bestärkt werden, Maßnahmen und Warnverfahren zur Bekämpfung von Kindesentführungen weiter zu stärken und weiter an der Einrichtung eines Netzes nationaler Kontaktstellen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten zu arbeiten;
- 4) ihre Justizsysteme zu stärken, damit sie mit den Rechten aller Kinder vereinbar sind, insbesondere indem sie
- i. sicherstellen, dass das Kindeswohl bei allen Gerichtsverfahren, die Kinder betreffen, vorrangig berücksichtigt wird;
  - ii. Verfahren entwickeln, die von Beginn an kinderfreundlich sind, einschließlich durch die Bereitstellung von altersgerechten und kinderfreundlichen Informationen und etwaigen Möglichkeiten zur Teilhabe;
  - iii. sicherstellen, dass das Recht des Kindes, in Verfahren, die das Kind betreffen, entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle gehört zu werden, im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften und dem Besitzstand der EU gewahrt wird;
  - iv. sicherstellen, dass das Recht des Kindes auf Achtung seines Privatlebens während der Verfahren bestmöglich geschützt wird;
  - v. sicherstellen, dass die Verfahren, die Kinder betreffen, unverzüglich bearbeitet werden und dass die in diesen Verfahren getroffenen Entscheidungen systematisch im Einklang mit dem bestehenden Rechtsrahmen der EU und anderen einschlägigen internationalen rechtlichen Mitteln durchgesetzt werden, um die wirksame Umsetzung der Rechte des Kindes im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip zu gewährleisten;
  - vi. Kindern während der Verfahren – und auch danach – die erforderlichen Unterstützungsdiene
  - vi. Kindern während der Verfahren – und auch danach – die erforderlichen Unterstützungsdiene
  - vi. die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Diensten fördern, um das Kind vor, während und nach den Verfahren bestmöglich zu unterstützen;

- viii. robuste Alternativen zu gerichtlichen Verfahren für jugendliche Straftäter entwickeln und anwenden, die von Alternativen zur Inhaftnahme bis zum Einsatz der ausgleichsorientierten Justiz und – im Rahmen der Ziviljustiz – der Anwendung der Mediation reichen;
  - ix. Programme für jugendliche Täter entwickeln, mit denen ihre Wiedereingliederung unterstützt wird;
- 5) Kindern mehr Möglichkeiten zu bieten, verantwortungsbewusste und resiliente Mitglieder der digitalen Gesellschaft zu sein, insbesondere indem sie
- i. Investitionen tätigen, um für alle Kinder einen gleichberechtigten Zugang zu digitalen Instrumenten und eine gleichberechtigte Unterstützung in diesem Zusammenhang zu gewährleisten;
  - ii. die Entwicklung von Medien- und Informationskompetenzen unterstützen, die erforderlich sind, um Online-Inhalte kritisch zu prüfen, zu bewerten und zu produzieren, und dadurch Kinder zu einer bewussten Nutzung der Medien befähigen;
  - iii. digitale Kompetenzen, Privatsphäre und Online-Sicherheit in den Mittelpunkt stellen und dadurch Schutz vor bestehenden und sich abzeichnenden Risiken im digitalen Umfeld bieten;
  - iv. Unterstützungsdienste für minderjährige Opfer von Online-Missbrauch entwickeln;
- 6) aktiv zur Arbeit des EU-Netzwerks für die Rechte des Kindes beizutragen, das von der Europäischen Kommission eingerichtet wurde, um den Dialog und das wechselseitige Lernen zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Ferner ersucht der Rat die EU-Agentur für Grundrechte, die Mitgliedstaaten weiterhin bei Themen wie kinderfreundliche Justiz und Kinder in Migration und anderen einschlägigen Themenbereichen der EU-Kinderrechtsstrategie zu unterstützen sowie technische und methodische Unterstützung bereitzustellen, unter anderem bei der Konzipierung und Durchführung von Datenerhebungen. Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ersucht der Rat die Agentur ferner, die speziellen Bedürfnisse und Probleme von Kindern in den Mittelpunkt zu stellen.